

An:
Bundesnetzagentur
Referat 625 – **Innovations-**
Ausschreibungen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Hinweis:

Dieses Vorblatt kann zum Adressieren in einem Außenumschlag mit Fenster verwendet werden. Dem Gebot im Innenumschlag muss es nicht beigelegt werden. Auch wenn Sie keinen Außenumschlag mit Fenster verwenden, sind die Adressangaben auf diesem Vorblatt als Anschrift zu verwenden.

Hinweise: Dieses Formular ist mit dem Computer auszufüllen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist in einem separaten, verschlossenen Umschlag ("Umschlag im Umschlag") zu übersenden.

Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 3 Abs. 2 InnAusV i.V.m. § 33 Abs. 1 EEG zum Ausschluss des Gebots.

1. Angaben zum Bieter

Hinweis: Falls es sich beim Bieter nicht um eine natürliche Person handelt, sind die Felder 1.1 und 1.2 mit Namen und Vornamen des Bevollmächtigten auszufüllen. Sofern der Bevollmächtigte andere Kontaktdaten hat als diejenigen, die unter 1.3 - 1.10 angegeben werden, sind diese unter Nutzung des Formulars "Angaben zum Bevollmächtigten" mitzuteilen.

Für den Bevollmächtigten ist eine ladungsfähige Adresse im Inland anzugeben.

1.1 Name 1.2 Vorname

1.3 Falls der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist (sonst weiter mit 1.4):

1.3.1 Firma

Hinweis: Falls der Firmensitz von der Angabe des Ortes in 1.7 abweicht (sonst weiter mit 1.4):

1.3.2 Firmensitz

1.4 Straße 1.5 Hausnr.

1.6 Postleitzahl 1.7 Ort

1.8 Telefon

1.9 E-Mail

1.10 Staat (sofern sich die Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet)

2. Angaben zum Gebot

2.1 Gebotsnummer (sofern benötigt) Gebots-Nr.:

Hinweis: Bei der Abgabe von mehr als einem Gebot zu einem Gebotstermin ist eine Nummerierung der Gebote zwingend erforderlich. Die jeweiligen Gebote eines Bieters müssen zwingend abweichende Gebotsnummern haben (Beispiel: 1, 2, 3 ...).

2.2 Gebotswert in ct/kWh (Angabe mit zwei Nachkommastellen)

2.3 Anlagenkombination und dazugehörige Gebotsmengen (in kW; ohne Nachkommastellen)

2.3.1 Gebotsmenge für die gesamte Anlagenkombination (min. 1.001 kW)

2.3.2 Davon für folgende erneuerbare Energien (i.S.v. § 3 Nr. 21 EEG):

Solar	Anteil an der Gebotsmenge (in kW)
Windenergie an Land	Anteil an der Gebotsmenge (in kW)
Biomasse	Anteil an der Gebotsmenge (in kW)
Geothermie	Anteil an der Gebotsmenge (in kW)
Wasserkraft	Anteil an der Gebotsmenge (in kW)
Speicher	Anteil an der Gebotsmenge (in kW)

3. Angaben zu der vom Gebot umfassten Anlage(n)

Hinweis: Sofern sich bei der Anlagenkombination ein Teil der Anlage über die Grenzen mehrerer Gemarkungen erstreckt, verwenden Sie zusätzlich das Formular "Standort Kombinationsanlage".

a) Bundesland

b) Landkreis/ Kreisfreie Stadt

c) Postleitzahl

d) Gemeinde

e) Gemarkung

f) Flur und Flurstücksnummer(n) (mehrere Flure durch Punkt trennen, mehrere Flurstücksnummern durch Semikolon trennen z.B.: Flur 1: 1; 21; 325. Flur 2: 4/3; 5; 6)

3.1 Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber am geplanten Standort der Anlagenkombination

Amprion GmbH

50Hertz Transmission GmbH

TenneT TSO GmbH

TransnetBW GmbH

3.2 Adressangabe für Biomasseanlagen als Teil der Anlagenkombination (sonst weiter mit 4.)

Hat der Anlagenstandort eine postalische Adresse?

Ja (Felder 3.2.1 und 3.2.2 sind Pflichtangaben)

Nein

3.2.1 Straße

3.2.2 Hausnr.

4. Anlagenkombination: Genutzte erneuerbare Energien (i.S.V. § 3 Nr. 21 EEG) und Registernummern

Im folgenden Abschnitt ist für jede Teil-Anlage (z.B. 1 bis 10) der Anlagenkombination die genutzte erneuerbare Energie und die entsprechende Nummer im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur einzutragen. Diese beginnt mit "SEE" (Beispiel: "SEE 1234 1234 1234").

Teil-Anlage 1	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 2	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 3	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 4	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 5	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 6	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 7	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 8	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 9	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 10	Zugehörige Registernummer

5. Zahlung der Gebühr und der Sicherheit

5.1 Wurde/Wird die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 22, Anlage Abschnitt 11 Nummer 4 der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA (BNetzABGebV) in Höhe von **624 € (Solarenergie) oder 597 € (Windenergie)** bis zum Gebotstermin auf das Konto der Bundesnetzagentur überwiesen?

Hinweis: Die Gebühr kann auch nach Absenden des Gebots überwiesen werden. Die Zahlung muss zwingend bis zum Gebotstermin auf dem Konto der Bundesnetzagentur eingegangen sein.

ACHTUNG bei Solarenergie: DIE GEBÜHR WURDE AUF 624 EURO ERHÖHT!

ACHTUNG bei Windenergie an Land: DIE GEBÜHR WURDE AUF 597 EURO ERHÖHT!

Ja

Es wird ein Nachweis der Überweisung in Form eines Kontoauszugs oder Überweisungsbelegs dem Gebot beigelegt (nicht verpflichtend).

5.2 Angaben zur Identifikation der Überweisung von der Gebühr und ggf. der Sicherheit

Hinweis: Der Verwendungszweck muss zwingend mit "**ZV90690555**" beginnen. Anschließend muss nach einem Leerzeichen ein individueller Zweck (wie Bietername und ggf. Gebotsnummer) eingetragen werden, damit die Zahlung dem jeweiligen Gebot eindeutig und unverwechselbar zugeordnet werden kann. Für jedes Gebot ist eine eigene Zahlung vorzunehmen.

5.2.1 Angegebener Verwendungszweck der Überweisung

5.2.2 Kontoinhaber

5.2.3 IBAN

5.2.4 BIC

5.2.5 Buchungsdatum

Hinweis: Die Rückerstattung nicht mehr benötigter Zahlungen (erstattungsfähiger Anteil der Gebühr und Sicherheit) erfolgt bei nicht bezuschlagten Geboten ohne weiteres Zutun auf das Konto, von dem überwiesen wurde. Sofern keine Bankverbindung ermittelt werden kann, werden die Zahlungen auf das oben angegebene Konto überwiesen.

5.3 Die Sicherheit wurde/wird bis zum Gebotstermin geleistet durch

Überweisung zusammen mit der Gebühr auf das Konto der Bundesnetzagentur

Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars, die im Original dem Gebot beiliegt

Hinweis: Falls die Sicherheit durch eine Zahlung gestellt wird, ist sie zusammen mit der Gebühr zu überweisen (eine Zahlung pro Gebot). Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, ist bei Abgabe von mehr als einem Gebot für jedes einzelne Gebot eine eigene Bürgschaft zu stellen und die Gebühr separat zu überweisen.

Von den nachfolgenden Gliederungspunkten 6 bis 8 sind nur die Abschnitte auszufüllen, die auf die unter Punkt 2.3 angegebenen Teil-Anlagen der Anlagenkombination zutreffen.

6. Solaranlage(n) als Teil-Anlage(n) der Anlagenkombination

Die Solaranlage ist geplant

- a) auf einer sonstigen baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist und die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- d) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- e) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- g) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- h) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- i) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist,

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche,

j) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, den jeweiligen Landesvorschriften zur Öffnung der Ausschreibungen solcher Flächen entspricht und die nicht unter eine der oben aufgeführten Flächen fällt, oder

k) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, den jeweiligen Landesvorschriften zur Öffnung der Ausschreibungen solcher Flächen entspricht und die nicht unter eine der oben aufgeführten Flächen fällt,

oder als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur an sie gestellt werden,

l) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,

m) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,

n) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,

o) auf Parkplatzflächen oder

p) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

7. Windenergieanlage(n) an Land als Teil-Anlage(n) der Anlagenkombination

Sofern mehrere Genehmigungen für die geplanten Windenergieanlagen vorliegen, ist das zusätzliche Formblatt "weitere Windenergieanlagen" zu verwenden.

7.1 Ist der Bieter Inhaber der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz?

Ja

Nein

Hinweis: Sofern der Bieter nicht der Inhaber der Genehmigung ist, ist das zusätzliche Formblatt "Erklärung des Inhabers der BlmschG-Genehmigung" dem Gebot beizufügen. Das Formular ist bei mehreren Genehmigungen entsprechend mehrfach zu verwenden.

7.2 Aktenzeichen der Genehmigung

7.3 Angaben zur Genehmigungsbehörde

7.3.1 Name

7.3.2 Straße

7.3.3 Hausnr.

7.3.4 Postleitzahl

7.3.5 Ort

7.4 Anlagen, die vom Gebot umfasst werden (je Anlage ist eine Zeile auszufüllen):

Hinweise für das Ausfüllen der Tabelle:

Anlagennummer im Gebot: Nummerierung der Anlage im Gebot (nur im Formular "weitere Windenergieanlagen" selbst zu befüllen).

Flur und Flurstücksnummer(n): Hier sind die Flur- und Flurstücksnummern der Anlage einzutragen. Mehrere Flure sind durch Punkt zu trennen, mehrere Flurstücksnummern sind durch Semikolon zu trennen, z.B.: Flur 1: 1; 21; 325. Flur 2: 4/3; 5; 6

Sollten sich die Anlagen im Gebot auf mehr als eine Gemarkung erstrecken, sind in die Tabelle diejenigen Anlagen einzutragen, deren Errichtung in der in 3. angegebenen Gemarkung geplant ist. In das Formblatt "weitere Windenergieanlagen" sind dann die Anlagen einzutragen, die in der dort eingetragenen Gemarkung geplant sind.

Registernummer: Hier ist die im Anlagenregister vergebene Anlagenkennziffer oder die im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur vergebene Registernummer der Einheit einzutragen. Wenn die Einheit nach dem Start des MaStR Webportals registriert wurde, beginnt die einzutragende Registernummer mit "**SEE**" (Beispiel: "SEE123412341234").

Anlagennummer im Gebot	Flur: Flurstücksnummer	Registernummer	Auf die Einzelanlage entfallende Gebotsmenge (in kW; ohne Nachkommastellen)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

8. Biomasseanlage(n) als Teil-Anlage(n) der Anlagenkombination

8.1 Ist der Bieter Inhaber der Genehmigung?

Ja

Nein

Hinweis: Sofern der Bieter nicht der Inhaber der Genehmigung ist, ist das zusätzliche Formblatt "Erklärung des Inhabers der BlmschG-Genehmigung" dem Gebot beizufügen. Das Formular ist bei mehreren Genehmigungen entsprechend mehrfach zu verwenden.

8.2 Genehmigungsaktenzeichen

8.3 Genehmigungsdatum

8.4 Angaben zur Genehmigungsbehörde

8.4.1 Name

8.4.2 Straße

8.4.3 Hausnr.

8.4.4 Postleitzahl

8.4.5 Ort

Mit meiner eigenhändigen Unterschrift bestätige ich:

- 1) Die Richtigkeit der allgemeinen Angaben zum Bieter, zum Gebot und zum Standort (Punkte 1-3);
- 2) Die einzelnen Teil-Anlagen der Anlagenkombination die noch nicht in Betrieb sind;
- 3) Sofern ich unter 7.1 und/ oder 8.4 erklärt habe, der Inhaber der Genehmigung zu sein, dass für die vom Gebot erfassten Teil-Anlagen kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen vorliegt;
- 4) Sofern die Anlagenkombination eine Freiflächenanlage als Teil-Anlage umfasst, dass ich Eigentümer der angegebenen Fläche bin oder vom Eigentümer die Zustimmung habe, dieses Gebot abzugeben;
- 5) Dass der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist und dass keine offenen Rückforderungsansprüche gegen den Bieter aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Der Bieter verpflichtet sich, jede Änderung des Inhalts der Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen;
- 6) Dass kein Verbot zur Teilnahme an dieser Ausschreibung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung besteht;
- 7) Sofern die Anlage die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden soll, habe ich geprüft, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht;

Weiter bestätige ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift für **Solaranlagen als Teil-Anlagen**:

- 8) Sofern ich unter Punkt 6 angegeben habe, dass ich ein Gebot für eine Teil-Anlage nach
 - Buchstabe l) oder m) abgebe, dass ich geprüft habe, dass es sich bei der Fläche nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt;
 - Buchstabe n) abgebe, dass ich geprüft habe, dass es sich nicht um Grünland in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, handelt;

Weiter bestätige ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift für **Biomasseanlagen als Teil-Anlagen**:

- 9) Dass das Gebot für eine KWK-Anlage abgegeben wird oder für keine KWK-Anlage abgegeben wird, da für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht;
- 10) Dass das Gebot für eine Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt abgegeben wird, bei der es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat oder eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht werden oder dass das Gebot nicht für eine Anlage mit einer solchen Gesamtfeuerungswärmeleistung abgegeben wird;
- 11) Dass das Gebot für eine Biogasanlage abgegeben wird, die eine KWK-Anlage ist, bei der es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder dass das Gebot nicht für eine Biogasanlage abgegeben wird, die eine KWK-Anlage ist;
- 12) Sofern das Gebot für eine Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt abgegeben wird, es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat oder eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht werden.

Ort

Datum

Eigenhändige Unterschrift

Hinweis: Das Gebot ist in einem separaten, verschlossenen Umschlag an folgende Adresse zu senden; erforderliche Unterlagen sind dem Gebot beizufügen.

Bundesnetzagentur
Referat 625 - **Innovationsausschreibungen**
Tulpenfeld 4
53113 Bonn